

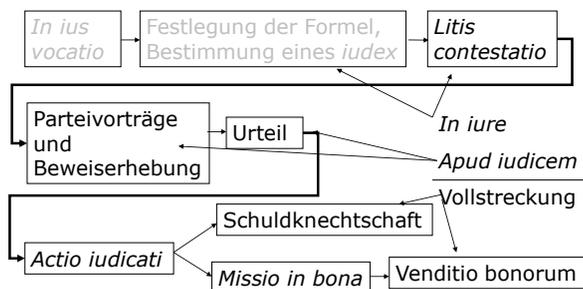
R misches Privatrecht (3)

Vorlesung „R misches Privatrecht“  
am 09.11.2011:

**Privatrecht und Zivilprozess II /  
Formale  bereignungs- und  
Verpflichtungsgesch fte I**

**Prof. Dr. Thomas R fner**  
ruefner@uni-trier.de  
Materialien im Internet:  
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

**Der Ablauf des Formularprozesses**



R misches Privatrecht (3)

**Zur Erinnerung: Beispiel f r eine Klageformel**

„Si paret Aulum Agerium apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuisse Intentio  
eamque dolo malo Numerii Negidii redditam non esse,  
si in ea re nihil dolo malo Auli Agerii factum sit  
neque fiat, Exceptio  
quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemnat!“ Condemnatio

„Wenn es sich erweist, dass Aulus Agerius bei Numerius Negidius einen silbernen Tisch in Verwahrung gegeben hat und dieser durch die Arglist des Numerius Negidius nicht zur ckgegeben wurde

und sofern in dieser Angelegenheit nichts mit Arglist des Aulus Agerius geschehen ist oder noch geschieht,

dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

R misches Privatrecht (3)

**Die litis contestatio (Streitbefestigung)**

- Abschluss des Verfahrens *in iure* durch Entgegennahme der Richterbestellung und Formelfestsetzung.
- Mit der *litis contestatio* ist die Klage „verbraucht“ → wegen desselben Anspruchs kann grunds tzlich nicht noch einmal geklagt werden.
- Der Zeitpunkt der *litis contestatio* ist f r den Haftungsumfang wichtig ( hnlich wie heute die Rechtsh ngigkeit vgl. z.B. §§ 989, 818 Abs. 4 BGB).

R misches Privatrecht (3)

**Das Verfahren apud iudicem/in iudicio**

- Bei Nichterscheinen einer Partei Urteil zugunsten der erschienen Partei.  
– In dieser Phase ist also eine Art von Vers umnisurteil m glich.
- Ansonsten Beweiserhebung und F llung des Urteils durch den *iudex*, durch ein *consilium* beraten.  
– In dieser Phase treten evtl. Prozessredner (*oratores*) f r die Parteien auf (Bsp.: Reden Ciceros).
- Das Urteil lautet immer auf einen Geldbetrag (→ *condemnatio pecuniaria*, keine specific performance!).

R misches Privatrecht (3)

**Das Vollstreckungsverfahren**

- Einleitung des Verfahrens durch Erhebung der *actio iudicati* (d.h. Beginn eines neuen Streitverfahrens).
- Erfolg mit der *actio iudicati* erm glicht dem Gl ubiger die Personal- oder Verm gensvollstreckung.
- Personalexekution: Abf hrung des Schuldners in die Schuldnechtschaft.
- Verm gensexekution = Gesamtvollstreckung: Ver u erung des Schuldnerverm gens an denjenigen, der den Gl ubigern die h chste Quote bietet.  
→ Eine Einzelzwangsvollstreckung existiert nicht.

## Römisches Privatrecht (3)

## Zum heutigen Recht:

- Übertragung von Rechten:
  - Eigentumsübertragung nach § 929 BGB durch Einigung und Übergabe bei beweglichen Sachen.
  - Eigentumsübertragung nach §§ 873, 925 BGB durch Einigung und Eintragung bei Immobilien.
  - Abtretung durch bloße Einigung nach § 398 BGB bei Forderungen und sonstigen Rechten.
- Begründung von Schuldverhältnissen:
  - Grundsätzlich durch bloße vertragliche Einigung gemäß § 311 Abs. 1 BGB.
  - Formvorschriften z.B. in §§ 311b, 518, 780 BGB.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

7

## Römisches Privatrecht (3)

## Funktionen der Formvorschriften:

- Warnfunktion.
  - Die Notwendigkeit, eine Form zu wahren, soll die Parteien dazu anhalten, ein Geschäft mit schwerwiegenden Folgen nicht unüberlegt abzuschließen.
- Beratungsfunktion.
  - Die Vorschrift der notariellen Beurkundung soll die Beratung durch den Notar sicherstellen.
- Beweisfunktion.
  - Schriftform oder notarielle Form sollen dafür sorgen, dass der Inhalt des Geschäfts eindeutig festgehalten wird.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

8

## Römisches Privatrecht (3)

## Übersicht „Formalgeschäfte“

- Die *mancipatio* – ein „eingebildeter Kauf“ als (abstraktes) Übereignungsgeschäft.
- Die *in iure cessio* – ein Scheinprozess als Übereignungsgeschäft.
- Die *stipulatio* – ein Frage-und-Antwort-Spiel als Allzweck-Verpflichtungsgeschäft.

Th. Rübner

Winter 2011/2012

9

## Römisches Privatrecht (3)

Die *mancipatio*

- Ablauf (Gai inst. 1, 119):
  - Vor fünf Zeugen und einem Waaghalter (*libripens*) ergreift der Erwerber (in Gegenwart des Veräußerers) die Sache und erklärt sie mit feierlichen Worten für sein Eigentum.
  - Dann schlägt er mit einem Kupferstück an die Waage und überreicht es dem Veräußerer.
  - In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang wird der Kaufpreis gezahlt, wenn die Übereignung der Erfüllung eines Kaufvertrages dient. Beruht die Übereignung auf einem anderen Rechtsgrund, erhält der Veräußerer eine einzelne Münze als symbolischen Kaufpreis (*mancipatio nummo uno*).
- Wirkung: Das Eigentum geht an den Veräußerer über. Diese Wirkung ist unabhängig davon, ob die zugrunde liegende schuldrechtliche Verpflichtung wirksam war. Das Geschäft ist als – wie die Übereignung nach § 929 oder §§ 925, 873 BGB – abstrakt!

Th. Rübner

Winter 2011/2012

10

## Römisches Privatrecht (3)

Die *in iure cessio*

- Ablauf (Gai inst. 2, 24):
  - Veräußerer und Erwerber erscheinen vor dem Prätor oder einem anderen Magistrat *cum imperio* (Konsul, Statthalter).
  - Der Erwerber behauptet mit feierlichen Worten, die Sache sei sein Eigentum.
  - Der Veräußerer schweigt auf die Frage des Magistrats, ob er eine Gegenbehauptung aufstellen wolle.
  - Daraufhin spricht der Magistrat die Sache dem Erwerber zu.
- Wirkung: Das Eigentum geht auf den Erwerber über. Auch die *in iure cessio* wirkt abstrakt!

Th. Rübner

Winter 2011/2012

11

Vorlesung „Römisches Privatrecht“  
am 10.11.2011:

### Formale Übereignungs- und Verpflichtungsgeschäfte II

Prof. Dr. Thomas Rübner

ruebner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>